

3445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz und Impfschadengesetz für das Jahr 1988 getroffen werden

Nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes bzw. des Impfschadengesetzes werden die betragsmäßig angeführten regelmäßigen Geldbeihilfen für Tuberkulosekranke bzw. die Entschädigungsleistungen für Impfschäden am 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 f ASVG vervielfacht. Im Hinblick darauf, daß durch die 44. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 609/1987, für das Jahr 1988 die Anpassung der Pensionen, Renten und einiger weiterer Leistungen erst für den 1. Juli 1988 vorgesehen sind und auch durch das Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 614/1987, die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeträgen in der Heeresversorgung erst am 1. Juli 1988 vorgenommen werden, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß im Jahr 1988 die Valorisierung der Leistungen im Bereich des Tuberkulosegesetzes und des Impfschadengesetzes erst am 1. Juli vorgenommen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz und Impfschadengesetz für das Jahr 1988 getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 15

Edith P a i s c h e r
Berichterstatter

Rosl M o s e r
Obmann